

Antrag auf Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch Frau Renate und Herrn Alfons Kerler, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Mindelheim, beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Der Umweltschutzingenieur stellte folgendes zu den Merkmalen des geplanten Vorhabens fest: Der bestehende Betrieb wird erweitert, die Tätigkeit bleibt dieselbe. In der Nachbarschaft des Vorhabens befinden sich insgesamt 10 landwirtschaftliche (oder ähnliche) Betriebe sowie eine Biogasanlage. Aus fachlicher Sicht könnten Luft- und Lärmemissionen aus der beantragten Anlage in der Nachbarschaft zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen. Dies wurde im Rahmen der im Antrag enthaltenen Luft- und Lärmgutachten geprüft.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Der Betrieb befindet sich im Norden der Gemeinde Hausen im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 440 m südlich in Hausen.

Laut Umweltschutzingenieur sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies zeigen vor allem die Gutachten der Fa. igi consult GmbH vom 30.04.2018, Az.: C180062, und der Fa. iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 30.07.2018, Projektnummer 18-04-20-FR, über voraussichtlich auftretende Lärm- oder Luftverunreinigungen.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Abstand des Betriebsgeländes zur östlichen Mindel beträgt mehr als 120 m. Bei

einem Hochwasserereignis am 07.06.2002 wurde die Vorhabensfläche durch den Schaucherbach vollständig überschwemmt. Durch Hochwasserrückhaltebecken südlich von Nassenbeuren und südlich von Hausen ist das Vorhabensgrundstück inzwischen bis zu einem HQ₁₀₀-Abfluss des Schaucherbaches geschützt. Nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist davon auszugehen, dass auch bei einem HQ₁₀₀-Abfluss an der Mindel / Östlichen Mindel für das Vorhabensgrundstück keine Überschwemmung zu erwarten ist. Das Betriebsgelände liegt somit außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes; weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Risiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Das Risiko von Störfällen oder Unfällen wird dadurch begrenzt, dass die Ableitung der Gülle in die auf dem Betriebsgelände vorhandene Biogasanlage erfolgt. Da diese über eine Umwallung verfügt, ist ein ausreichendes Auffangvolumen bei Leckage eines Behälters nachgewiesen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass die Stickstoff- und Ammoniakdepositionen keine erheblichen Auswirkungen auf nahe gelegene Biotope haben. Die festgesetzten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die im Freiflächengestaltungsplan festgesetzt sind, können die beeinträchtigten Belange des Naturschutzes kompensieren. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das geplante Vorhaben deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Prüfung des Bauamtes ergab ebenfalls, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. In der Nähe des Bauvorhabens sind keine Denkmäler ausgewiesen, die nächstgelegenen Denkmäler befinden sich erst in ca. 1 km Entfernung. Diese sind nicht von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage berührt. Da für die von der unteren Baubehörde abzuprüfenden Belange keine örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zur UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht für die seitens der Bauabteilung zu vertretenden Belange keine UVP-Pflicht.

Die Stelle Bodenschutz im Landratsamt Unterallgäu stellte fest, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind. Für die betroffenen Grundstücke Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen liegen weder konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor, noch sind sie im Altlastenkataster Bayern eingetragen.

Die Prüfung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben forstliche Belange nicht betroffen sind. Waldflächen finden sich erst in großem Abstand zum Vorhabensstandort. Nach dem Gutachten zu Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Feinstaub und Staubbiederschlag der Firma iMA Richter & Röckle ergibt sich durch die Anlage eine Zusatzbelastung in der Stickstoffdeposition von max. 2 kg/(ha a) in den östlich gelegenen Waldflächen am Simonsberg. Erhebliche Umweltauswirkungen gehen somit von der geplanten Anlage nicht aus.

Mindelheim, 05.02.2019
Landratsamt Unterallgäu

Sabine Rüger